Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Archiv
für die
civilistische Praxis.
Fünfzehnter Band. Erstes Heft.

I.

Ueber Statistik der Civilrechtspflege,

mit

besonderer Hinsicht auf den Compte général de l'administration de la justice civile en France von 1831, in Vergleichung mit den statistischen Nachrichten über die Rechtspflege in deutschen Staaten.

Von Mittermaier.

Die öffentliche Stimme in Europa hat den seit 1825 in Frankreich erscheinenden Tabellen über die Verwaltung der Criminaljustiz und der seit zwei Jahren im Großherzogthum Baden von dem Justizministerium herausgegebenen Uebersicht der Strafrechtspflege ein günstiges Zeugniß gegeben, und die Wichtigkeit solcher Unternehmungen für Gesetzgebung und Praxis anerkannt. — Man sieht ein, daß man die Gesetze fremder Völker nicht blos nach den Gesetzbüchern, sondern darnach studiren müsse, wie diese Gesetze im Leben sich bewähren, und welche Wirkungen sie hervorbringen. Ein solches Studium hat für den Gesetzgeber den Vortheil, daß er auf die Fehler seiner Legislation aufmerksam wird, den Ursachen der ungünstigen Resultate nachspürt, und der Gesetzgeber des fremden Staats wird gewarnt durch Mißgriffe des

Nachbarstaats und vor ähnlichen unglücklichen Experimenten bewahrt. Der Verfasser der vorliegenden Bemerkungen hat vor einem Jahre den Wunsch öffentlich ausgesprochen, [1]) daß auf eine ähnliche Art Materialien für eine Statistik der Civilrechtspflege geliefert werden möchten, und hat auf die Puncte aufmerksam gemacht, welche bei Bearbeitung solcher Tabellen berücksichtigt werden müßten. Frankreich ist auch hier wieder mit einem Beispiele vorangegangen, und vor uns liegt der Compte général de l'administration de la justice civile en France, pendant les dix années écoulées depuis l'année judiciaire 1820 — 21 jusques et y compris l'année judiciaire 1829 — 30, presenté au Roi. Paris 1831.

Da diese Arbeit die einzige ihrer Art ist, erst vor wenigen Wochen die Presse verlassen hat, und, weil sie nicht durch den Buchhandel verbreitet wird, nur selten zu erhalten ist, so glauben wir unsern Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen Mittheilungen daraus geben, und den Versuch machen, einige für die Gesetzgebung wichtige Schlüsse daraus abzuleiten. Es sey erlaubt, mit dieser Darstellung auch einige Notizen zu vergleichen, welche aus einigen deutschen Staaten und aus der Schweiz dem Verfasser zu Gebote standen. Dahin gehören die Tabellen über die Justizverwaltung in Oesterreich, [2]) dann die Tabellen über die Rechtspflege im Königreich Baiern von 1817 [3]) und die (bisher noch ungedruckten) Tabellen über das Verwaltungsjahr 18$^{26}/_{27}$. — Ein anderes Material liefern die Tabellen über die Verwaltung der Justiz im Königreich Preußen von 1818,

---

1) In einem Aufsatze in Pölitz Jahrbüchern 1831. Februarheft Nr. 1. S. 97 — 119.

2) In Pratobevera Materialien zur Gesetzkunde und Rechtspflege in Oesterreich (über das Jahr 1812 Band I. S. 305. Jahr 1813 — 14 Band II. S. 346. und in den folgenden Bänden. Die letzten Nachrichten (in Band VIII.) betreffen die Jahre 1822, 1823.

3) Abgedruckt in v. Gönner Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtspflege in Baiern. III. Bd. S. 63.

1824, 1828;[4] einige Tabellen über die Rechtspflege in Würtemberg in den Jahren 1824—27;[5] die Tabellen (mit einem sehr intereſſanten Jahresberichte des Generalprocurators in Zweibrücken) über die Reſultate der Rechtspflege des Rheinkreiſes im Jahre $18^{29}/_{30}$[6] und im Jahre $18^{30}/_{31}$.[7] Endlich liegt vor uns ein Tableau des opérations des tribunaux de Genève pendant l'année 1829. Wir wollen zuerſt unſere Leſer mit dem Charakter dieſer Materialien näher bekannt machen, und ſie überzeugen, daß leider alle dieſe Arbeiten noch ſehr mangelhaft ſind und dürftige Ausbeute für eine Civilrechtsſtatiſtik geben. — Am meiſten muß man es beklagen, daß der franzöſiſche Compte ſo mager ausgefallen iſt, und ſo manche Rubrik nicht enthält, ohne deren Benützung die Arbeit noch ſehr unvollkommen genannt werden muß. — Der franzöſiſche Compte enthält folgende Tabellen: Eine über die Thätigkeit des Cour de cassation (beſtehend aus 49 Räthen mit Einſchluß des Präſidenten und 60 Advocaten). In der Section des requêtes[8] kamen von 1820—30: 5260 Fälle vor, wovon in 3250 die Caſſation verworfen, in 2010 vorläufig zugelaſſen wurde. In der Section civile kamen 1664 Fälle vor; in 906 wurde das Urtheil caſſirt, in 758 die Caſſation verworfen, und 91 waren am Ende 1830 unerledigt. — Die ferneren Tabellen beziehen

4) Abgedruckt in v. Kamptz Jahrbücher für die preuß. Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft. Band XIV. S. 393. XXVII. S. 129. XXXIV. S. 153.

5) Abgedruckt in Memmingers würtembergiſche Jahrbücher für vaterl. Geſchichte, Geographie ꝛc. Jahrg. 1827. 2. Heft. S. 225 ꝛc.

6) Abgedruckt in Hildgard's Annalen der Rechtspflege in Rheinbaiern. I. Bd. Heft V S. 370.

7) Abgedruckt in den erwähnten Annalen. II Bd. V. Heft. S. 369.

8) Nach der franz. Einrichtung muß jedes Caſſationsgeſuch in Civilproceſſen zuerſt an die Section des requêtes, welche (ähnlich, wie oft in Deutſchland vorerſt verhandelt und entſchieden wird, ob Appellationsproceſſe Statt haben) zuerſt entſcheidet, ob die Caſſation zuzulaſſen ſey. Erſt wenn die Zulaſſung ausgeſprochen iſt, wird in der Section civile ſelbſt über die Caſſation verhandelt.

sich auf die Thätigkeit der Appellationshöfe und die zu ihnen gehörigen Bezirksgerichte. — Die Gesammtsumme aller auf die Rolle der Bezirksgerichte gesetzten Civilstreitigkeiten betrug 1,210,556. Auf die Rolle sämmtlicher Appellationshöfe waren gesetzt 115,021 Sachen. Im Ressort sämmtlicher Bezirksgerichte befinden sich 2846 Friedensgerichte; 1628 bei den Bezirksgerichten angestellte Richter, 1217 juges suppléants, 3288 Anwälde. — Von den bei den Bezirksgerichten eingeschriebenen 1,210,556 Sachen wurden definitiv auf vorgängige Plädoirien entschieden 604,671 Sachen; Contumacialurtheile ergingen 305,730; 257,238 Sachen wurden theils durch Vergleich, theils durch Aufgeben des Processes beendigt, und am 31. August 1830 waren noch unerledigt 42,917 Sachen. In der Regel wurden die Processe, ehe sie 3 Monate auf der Rolle waren, beendigt; nur 26,512 Processe waren länger als 3 Monate auf der Rolle. 425,314 präparatorische und interlocutorische Urtheile wurden gefällt. — Bei den Appellationshöfen befinden sich in Frankreich 750 Räthe angestellt; 159 Conseillers auditeurs (was die Suppleanten bei den Bezirksgerichten sind); 409 Avoués sind bei den Appellationshöfen immatrikulirt. — Von den auf die Rolle gesetzten 115,021 Sachen wurden 72,757 definitiv erledigt, in 11,783 Fällen ergingen Contumacialurtheile, 21,053 wurden durch Vergleich oder Verzicht beendigt, 9428 waren 1830 unerledigt; 6070 Processe waren schon über 3 Monate auf der Rolle, und 32,114 Urtheile waren nur präparatorische oder Interlocute. Nach diesen hier angedeuteten Rubriken ist über die Geschäftsthätigkeit eines jeden Appellationshofes und eines jeden Bezirksgerichts eine Tabelle bearbeitet. Andere Tabellen beziehen sich auf die Besetzung der Gerichtshöfe. — Es ergibt sich nämlich eine sehr große Verschiedenheit in dieser Besetzung. Es gibt Appellationshöfe (Paris und Rennes) die aus 3 Chambres civiles bestehen und mit 60 (wie in Paris) oder 40 Räthen besetzt sind; — andere Appellationshöfe bestehen nur aus Chambres civiles und sind mit 30 Räthen (mit Einschluß der Präsidenten)

beſetzt; andere, und zwar die meiſten, haben nur eine Chambre civile und im Ganzen 24 Räthe. Eine ähnliche Verſchiedenheit iſt auch bei den Bezirksgerichten. Es gibt einige die 3 Chambres und 12 Richter haben (das Tribunal von Paris allein hat 7 Chambres und 42 Richter); andere, z. B. Straßburg, haben 2 Chambres und 12 Richter; einige, z. B. Grenoble, zwar 2 Chambres, aber nur 9 Richter; die meiſten haben nur 1 Chambre und nur 4 Richter (dazu einige Suppléans), und einige ſogar nur 1 Chambre mit 3 Richtern und 3 Suppléans. — In dem Verhältniſſe der Richterzahl ſteht auch die der Anwälte. In Paris ſind 150; bei den Bezirksgerichten mit 3 Chambres und 12 Richtern befinden ſich 47 z. B. in Lyon, 36 in Marſeille; bei den Tribunalen mit 2 Chambres und 9 Richtern ſind in der Regel 10 — 12 Avoués und bei den kleinſten Bezirksgerichten 6 — 8. Es läßt ſich auch nicht ein beſtimmtes Verhältniß der Bevölkerung des Bezirks zur Größe der Beſetzung des Tribunals nachweiſen. Der Bezirk von Straßburg enthält 201,635 Einwohner und hat ein Tribunal mit 10 Richtern und mit 12 Friedensgerichten; der Bezirk Grenoble hat 194,437 Einwohner mit 20 Friedensgerichten; der Bezirk Gap hat 66,521, Meude 45,043, Melun 57,304, Digne 51,878, Carpentras nur 49,242 Einwohner, und doch iſt in jedem dieſer Bezirke ein Tribunal mit 9 Richtern. — Tribunale mit 8 Richtern befinden ſich in der Regel für Bezirke von 150,000 Einwohnern; dagegen ſind wieder viele Tribunale mit 4 Richtern für Bezirke von 130,000 Einwohnern (z. B. Tribunal von Vienne, Havre, Yvetot); aber eben ſo wieder mit der nämlichen Zahl für Bezirke von 71,000 z. B. Liſieux, von 82,000 z. B. Thionville. Tribunale die nur mit 3 Richtern beſetzt ſind, kommen vor oft für Bezirke von 100,000 Seelen, z. B. Saint Lo; ſelbſt für 114,000, z. B. Altkirch, Roanne. In der Regel iſt für 50,000 Seelen ein Bezirksgericht angeordnet, aber auch oft nur für Bezirke von 34,000, z. B. Bourganeuf; für 29,000, z. B. in Briançon;

für 19,895 z. B. für Calvi. — Man begreift leicht, daß sich diese Austheilung der Gerichtsbezirke darnach richtet, ob eine sehr dichte Bevölkerung auf einen kleinen Umkreis zusammengedrängt ist, z. B. im Elsaß, oder im Departement de l'Isere, oder ob in sehr gebirgigten Gegenden die Städte und Dörfer entfernt aus einander liegen und die Einwohner mehr zerstreut wohnen, z. B. im Departement des hautes Alpes; daher hat z. B. das Tribunal Gap eine stärkere Besetzung bei einem kleineren Bezirk.

Eine höchst auffallende Erscheinung ist die Verschiedenheit der Zahl der Processe, die bei einem Gerichte vorkommen und gar nicht im Verhältnisse mit der Bevölkerung und der Besetzung der Gerichte stehen. Unter den Tribunalen, die mit 12 Richtern besetzt sind, hat Rouen 16,788, und Marseille nur 5980 im Laufe der 10 Jahre auf der Rolle gehabt. Grenoble und Guimper sind Bezirksgerichte mit 9 Richtern, und das erste hatte 13,223, und das zweite nur 596 Sachen zu entscheiden. — Toulouse und Lille sind Gerichte mit 8 Richtern, und bei dem ersten kamen 10,896, und bei dem zweiten 2928 causes vor. Vienne und Brest sind Tribunale, die aus 4 Richtern bestehen, und bei dem ersten waren 8960, bei dem zweiten nur 922 anhängig. Noch auffallender ist das Verhältniß bei den Bezirksgerichten, die nur mit 3 Richtern besetzt sind; das Tribunal von Largentiere hatte 10,960, und das von Bayeux 9179 causes, und das von Loudeac nur 335. Die meisten der in diese Classe gehörigen Bezirksgerichte hatten 2000 causes im Laufe der 10 Jahre. Betrachten wir das Verhältniß der Geschäftsthätigkeit der Appellationsgerichte, so finden wir wieder große Verschiedenheit. Der Appellationshof von Caen (für einen Gerichtssprengel von 1,546,541 Einwohnern) hatte in 10 Jahren über 7467, und der Appellationshof von Poitiers (für einen Bezirk von 1,302,903 Einwohnern) hatte nur über 2249 causes zu entscheiden. — Der Appellationshof von Nimes (für 1,047,795 Einwohner) hatte 5650, der von Orleans (für 825,054 Einwohner) nur 1883,

und der Appellationshof von Angers (für 1,259,331 Einwohner) nur 1403 Processe zu entscheiden. Die meisten Appellationshöfe hatten nicht über 3000, mehrere nur über 2000 causes zu richten. — In Bezug auf den Grad der Geschäftsthätigkeit ist es nicht unwichtig, mit der Zahl der auf die Rolle gesetzten Sachen die Zahl der am Ende des Jahres 1830 unerledigt gelassenen zu vergleichen. Bei den Appellationshöfen blieben im Allgemeinen verhältnißmäßig weit mehr Sachen unerledigt, als bei den Bezirksgerichten. Der Appellationshof von Toulouse hatte 740, der von Lyon 532, der von Riom 589 Gegenstände nicht erledigt. Der von Nimes selbst 870, von Pau 604, von Agen 516, der Hof von Poitiers nur 47, der von Bourges 271, der von Amiens 60, der von Orleans 63 nicht entschieden. Bei den Bezirksgerichten stellt sich die Thätigkeit einiger Tribunale sehr glänzend heraus; z. B. Straßburg hatte 1830 am 31. August nur 21, Montbrison 78, Lille nur 14, Rennes 16, Riom nur 7, Aix und Luneville nur 5, Bayeux 63 Rückstände; bei mehreren Bezirksgerichten, z. B. Sartene, Semur, blieb kein Proceß unerledigt; dagegen haben einige Bezirksgerichte ungeheure Rückstände gelassen, z. B. Grenoble 1871, Clermont 887, Bagneres 983, St. Lo 1299.

Betrachten wir nun, ehe wir weitere Schlüsse, die sich uns darbieten, aus dem Bisherigen ableiten, den Geschäftsumfang in den deutschen Staaten, so finden wir zuerst in Bezug auf Oesterreich folgende Notizen. Die uns vorliegenden Tabellen sind zwar sehr ungenügend, und gehen nur auf die Thätigkeit der Obergerichte. Sie dienen nur dazu, über den Stand der in höherer Instanz schwebenden Processe zu urtheilen und die große Verschiedenheit im Verhältnisse der Processe zur Bevölkerung nachzuweisen.

Appellationsgericht	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823
für Oberösterr. unter der Ens u. Salzburg	986	895	1260	1071	870	890	891	884
für Kärnthen und Steyermark	788	749	577	607	617	519	1054	998
für Mähren und Schlesien	300	340	350	333	339	295	348	381
für Böhmen	623	657	623	853	895	1002	973	993
für Gallizien u. die Bukovina	861	789	868	881	700	717	840	969
für Tyrol	351	384	598	557	586	606	511	493

In Baiern waren im Jahre 1817 bei den Untergerichten aller Kreise 71,582 Civilproceſſe anhängig, wovon am Ende des Jahres 28,019 unerledigt waren. Bei den Appellationsgerichten wurden 5023 Proceſſe durch Vorträge zu Entſcheidung der Hauptſache aus geſchloſſenen Acten erledigt, 403 ohne Acten und 1154 durch Vorträge zur einfachen Reſolution. Unerledigt blieben 348 Streitſachen.

Im Jahre 1827 betrug die Zahl aller bei den Untergerichten in Baiern (mit Ausſchluß des Rheinkreiſes) anhängigen Proceſſe 143,329 (im Jahre 1826 waren 147,338 Proceſſe anhängig); davon wurden erledigt 111,766, ſo daß 31,644 unerledigt blieben. In Bezug auf das Verhältniß der Proceſſe in den einzelnen Kreiſen iſt große Verſchiedenheit. Während im Rezatkreiſe 32,184, im Oberdonaukreiſe 20,681, im Obermainkreiſe 28,618, im Untermainkreiſe 20,159 Proceſſe anhängig waren, finden wir im Unterdonaukreiſe nur 10,762 und im Regenkreiſe 11,876. — Bei den Appellationsgerichten waren im Jahre 1827: 7818 Civilproceſſe angebracht, wovon 6524 erledigt wurden, 1294 uner-

ledigt blieben. In Bezug auf das Verhältniß der Abänderung der Urtheile zeigt sich, daß bei den Obergerichten in 1014 Processen die Urtheile der Untergerichte bestätigt, und in 466 Streitigkeiten abgeändert wurden. Bei dem Oberappellationsgericht waren am Ende des Jahres $18^{25}/_{26}$ 601 Rückstände; dazu kamen im Laufe des Jahres 1913 neue Sachen (also im Ganzen 2514 Sachen); 1663 wurden davon durch Urtheil erledigt, 851 blieben rückständig; in einem Drittheil aller dort abgeurtheilten Sachen erging ein reformatorisches Urtheil. [9] — Im Königreich Würtemberg [10] wurden in den Jahren 1824—27 von den Stadt- und Gemeinderäthen als Friedensgerichten 28,424 Processe durch Vergleich beseitigt. Bei den Bezirksgerichten (also den eigentlichen Untergerichten) wurden in den Jahren 1824—27 60,630 Processe angebracht, davon 36,579 erledigt und 24,051 unerledigt gelassen. Die Zahl der Processe hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Im Jahre 1824 kamen 8709, im Jahre 1825: 8856, 1826: 8871, und im Jahre 1827: 9120 neue Processe bei den Gerichten vor. — Eine sehr unangenehme Empfindung erweckt das Verhältniß der Concursprocesse. Im Jahre 1826 kamen bei allen Bezirksgerichten 4243, im Jahre 1827: 4549 Concursprocesse vor, so daß, wenn man eine Bevölkerung von 1,500,000 Einwohnern annimmt, auf 720 Einwohner ein Concursproceß kömmt. — In Ansehung der Geschäftsthätigkeit der Obergerichte in Würtemberg finden wir in den Jahren 1824: 1514 (mit Einschluß der Concursprocesse), 1825: 1493, 1826: 1405, und im Jahre 1827: 1445 anhängige Pro-

9) Ueber die Zunahme der Geschäftsthätigkeit des obersten Gerichtshofes in Baiern enthält auch die Schrift des Grafen v. Arco, von den Ursachen der außerordentlichen Zunahme der Berufungen zur dritten Instanz. München 1822. S. 7, wichtige Notizen. In den Jahren 1810—12 betrug die Summe der an das Oberappellationsgericht gebrachten Civilsachen 2493, in den Jahren 1815—17 3358, und in den Jahren 1819—21 4824.

10) Memminger, Jahrbücher. l. c. S. 240.

ceſſe, von welchen 1824 644, 1825 657, 1826 685, 1827 717 unerledigt blieben. Da die Obergerichte auch in manchen Fällen in erſter Inſtanz richten, ſo muß man die Zahl dieſer Proceſſe abrechnen, um die Zahl der Streitigkeiten, die auf dem Wege der Berufung an die Obergerichte kamen, zu finden. Als Proceſſe zweiter Inſtanz wurden verhandelt 1824 694, 1825 711, 1826 609, 1827 635. — Das Obertribunal hatte 1824 395 (davon 11 Proceſſe erſter Inſtanz abzurechnen), 1825 372 (mit Abzug von 7 erſter Inſtanzproceſſe), 1826 361, 1827 412 Proceſſe zu entſcheiden; davon blieben 1824 184, 1825 195, 1826 210, 1827 218 unerledigt. — Auffallend groß war die Zahl der Eheproceſſe in Würtemberg. Von 1824 — 1827 wurden 649 ehegerichtliche Proceſſe verhandelt, wovon 146 in das Jahr 1828 als unerledigt übergingen.

Im Königreich Preußen waren bei den ſämmtlichen Obergerichten (Kammergericht, Oberlandesgerichte und Hofgericht zu Arnsberg) im Jahre 1827 71,916, im Jahre 1828 71,888 Proceſſe anhängig; davon blieben 1827 31,427 und 1828 30,179 unerledigt. Bei den Untergerichten waren 1827 387,417 und 1828 408,749 Civilproceſſe verhandelt. Durch Vergleich wurden davon 1827 134,355 und 1828 137,665 beendigt; unerledigt blieben 1827 115,027 und 1828 115,337. Die Zahl der Concursproceſſe betrug 1827 3024 und 1828 3028, wovon 1828 nur 140 durch Vergleich beendigt wurden. Im Jahre 1818 ſchwebten bei ſämmtlichen Obergerichten 40,956 und im Jahre 1823 64,842, im Jahre 1824 67,417 Proceſſe. — Davon blieben 1818 18,824, 1823 30,312, 1824 30,393 unerledigt. Bei den Untergerichten waren 1817 283,258 (wovon 73,598 unerledigt), im Jahre 1823 416,387 (darunter 99,795 unerledigte), und 1824 438,442 (unerledigt 98,902) Proceſſe anhängig. Durch Vergleich wurden 1818 73,322, 1823 108,167, 1824 118,996 beendigt.

Ueber die Geſchäftsthätigkeit der Gerichte in Rheinpreußen gibt eine eigene Tabelle Aufſchluß. — Im Jahre 1823 waren bei allen rheiniſchen Gerichten 47,427, im Jahre

1824 53,656, im Jahre 1827 72,161 und 1828 75,973 Civilproceſſe anhängig. Davon waren im Jahre 1823 42,268, im Jahre 1824 48,735, im Jahre 1827 69,301, im Jahre 1828 73,219 erledigt; unerledigt blieben im Jahre 1823 5159, im Jahre 1824 4920, im Jahre 1827 2860, im Jahre 1828 nur 2754. Die größte Zahl der Proceſſe kam bei den Friedensgerichten vor; [11]) z. B. bei den Friedensgerichten im Landgerichtsbezirk Cölln waren im Jahre 1824 11,786, im Jahre 1828 14,777 anhängig, während bei dem Landgerichte Cölln (alſo dem eigentlichen Collegialgericht erſter Inſtanz) im Jahre 1824 nur 1784, und im Jahre 1828 nur 1550, und bei dem Handelsgerichte in Cölln im Jahre 1828 1090 Proceſſe anhängig waren. — Bei den Friedensgerichten des Landgerichtsbezirks Coblenz waren im Jahre 1824 7238, im Jahre 1828 12,344, bei dem Landgericht Coblenz im Jahre 1824 998, im Jahre 1828 dagegen 827, und bei dem Handelsgerichte 330 Proceſſe anhängig. Bei den Friedensgerichten des Landgerichtsbezirks Trier ſchwebten im Jahre 1824 6869, im Jahre 1828 14,254, bei dem Landgerichte Trier im Jahre 1824 1695, im Jahre 1828 2295, und bei dem Handelsgerichte 401 Streitigkeiten. — In Anſehung der Erledigung der Arbeiten gibt die Tabelle den rheiniſchen Gerichten ein rühmliches Zeugniß. Bei dem Landgerichte Cölln blieben 1828 nur 50, bei ſämmtlichen Friedensgerichten im Jahre 1824 nur 450, im Jahre 1828 nur 128; bei dem Landgerichte Coblenz 47, bei den Friedensgerichten des Bezirks im Jahre 1824 121 und im Jahre 1828 100; bei dem Landgerichte Trier 299, bei den Friedensgerichten im Jahre 1824 153 und im Jahre 1828 111 Sachen unerledigt. Für die Frage: in wie ferne die Vergleichsſtiftung

11) Es muß berückſichtigt werden, daß nach dem preuß. Geſetze vom 7. Juni 1821 die Summe, über welche Friedensrichter ohne Appellation erkennen dürfen, auf 20 Thlr. preuß. Courant, und die Summe, worüber ſie in perſönl. und Mobiliarſtreitigkeiten salva appellat. erkennen, auf 300 Thlr. erweitert wurde.

durch die Friedensgerichte erfolgreich und zweckmäßig ist, bietet die Tabelle einige interessante Notizen. 1823 wurden bei den Friedensgerichten als Vergleichskammern 2068 (davon verglichen 573), 1824 2016 (davon verglichen 722) und im Jahre 1827 2424 Sachen angebracht (davon nur 841 verglichen); 1828 wurden 2564 Sachen verhandelt und nur 791 durch Vergleich beendigt.

Wir verbinden damit, da im baierischen Rheinkreise gleichfalls der französische Proceß noch besteht, die Uebersicht der Resultate der Rechtspflege in Rheinbaiern. Im Jahre 1829 wurden bei dem Appellationsgericht in Zweibrücken 91 Sachen auf die Rolle getragen und 154 waren vom vorigen Jahre unerledigt; im Ganzen 245, wovon 118 unerledigt blieben. 169 Civilurtheile wurden gesprochen (darunter 143 nach vorgängigen Plädoirien, also contradictorisch) und 26 Contumacialurtheile. Schriftliches Verfahren wurde nur in den Sachen, wo das königliche Aerar betheiligt ist, angeordnet.

Im Jahre $18^{3}/_{31}$ waren 252 Civilprocesse zu entscheiden, unter welchen 134 neue auf die Rolle getragen waren; unerledigt blieben 114, unter welchen 107 länger als 3 Monate auf der Rolle waren. Contradictorisch definitive Urtheile wurden 103 und 21 Contumacialurtheile gefällt.

Die Bezirksgerichte hatten $18^{2}/_{30}$ 3600 Civilprocesse zu entscheiden, wovon nur 2327 neu auf die Rolle kamen, und zwar beim Bezirksgericht Kaiserslautern 630, Zweibrücken 340, Frankenthal 787, Landau 570. Durch Urtheil beendigt wurden 2343; unerledigt blieben in Zweibrücken 340, Kaiserslautern 624, Frankenthal 785, Landau 594. Contumacialurtheile ergingen 1001. — Bei keinem Bezirksgericht wurde von dem im Code gegebenen Rechte, schriftliches Verfahren anzuordnen, Gebrauch gemacht, als nur in 23 Processen, wo das Aerar betheiligt ist und wo nach dem Gesetze schriftlich verhandelt werden muß.

Im Jahre $18^{30}/_{31}$ wurden bei den Bezirksgerichten 3590 Civilproceſſe anhängig gemacht. 2524 wurden durch Urtheil erledigt; rückſtändig blieben 1066, und 2327 waren in dieſem Jahre neu auf die Rolle gekommen. Das Verhältniß ſtellt ſich genauer ſo heraus.

Am Bezirksgericht zu	waren zu erledigen	erledigt wurden	rückſtändig
Zweibrücken	674	518	156
Kaiſerslautern	1080	788	292
Frankenthal	1037	694	343
Landau	799	524	275
	3590	2524	1066

Contumacialurtheile kamen vor in Zweibrücken 154, Kaiſerslautern 286, Frankenthal 386, Landau 174. — Schriftliches Verfahren wurde nur in den Aerarialſachen eingeleitet.

Bei den Friedensgerichten wurden $18^{29}/_{30}$ 9123 Civilurtheile gefällt, darunter 1279 Contumacialurtheile; 1222 Urtheile waren ſogenannte Prorogationsurtheile. An den Vermittlungsämtern [12]) wurden 1677 Sachen verhandelt, wovon nur 486 verglichen wurden. Im Jahre $18^{30}/_{31}$ wurden 8932 Urtheile erlaſſen, und zwar 4714 contradictoriſch definitive, 1076 contumacial, 3142 interlocutoriſche und prä-

12) Unter dieſen Urtheilen ſind 424 wobei Juden betheiligt ſind. — Man bemerkt leicht, daß die Zahl dieſer nach Art. 7 Code de procéd. zuläſſigen Urtheile, wo die Partheien freiwillig bei dem Friedensgericht erſcheinen, und da, wo auch die friedensgerichtliche Competenz nicht begründet wäre, ihn als competent erklären, in Frankreich auch ſehr zunimmt, da man ſie lieber hat als Vergleichsacte, weil die Urtheile executoriſche und hypothekariſche Kraft haben, die die Vergleichsacten der Friedensgerichte nicht haben. Die Iſraeliten, welche nun ſehr ſorgſam wachen, wählen daher gerne Prorogationsurtheile.

paratorische. Die Zahl der Prorogationsurtheile betrug 1109. [13]) — Die Friedensgerichte als Vergleichsämter errichteten 16,557 Vergleichsacten. In 1113 Fällen kam kein Vergleich zu Stande. — An manchen Friedensgerichten, z. B. Zweibrücken, Frankenthal, wurde gar kein Vergleich errichtet.

Wir erlauben uns endlich die Resultate der Tabelle für 1828 über die Geschäfte der Genfer Gerichte unseren Lesern mitzutheilen. Bei dem Gerichte des Lieutenant civile (der nach der Organisation nur summarisch in erster und letzter Instanz über alle Personal- und Mobiliarklagen bis zum Betrag von 100 Gulden zu urtheilen hat) kamen 586 Sachen vor, wovon 392 durch Urtheil entschieden, 194 durch Vergleich oder Abstand der Partheien beendigt wurden. — Bei den Gerichten der ersten Instanz kamen 1273 (mit Einschluß der vom vorigen Jahre rückständigen 125) causes vor. Davon wurden 140 verglichen, 226 von den Partheien zurückgenommen, 339 durch Contumacialurtheile, 418 nach gehörigen Verhandlungen durch Urtheil entschieden, 150 blieben unerledigt. — In 51 Processen wurde persönliche Erscheinung der Partheien angeordnet; in 26 Fällen wurde der Eid deferirt und abgeleistet, daher in keinem Falle verweigert. In 20 Fällen wurden Zeugenbeweis, in 51 Gutachten der Sachverständigen erhoben, in 9 Processen Augenschein angeordnet. In 37 Fällen wurde Execution auf Immobilien erkannt, aber nur in 15 Fällen kam es zur Adjudication. In 52 Fällen wurde Pfändung der Mobilien erkannt, aber nur in 4 Fällen wurde das Verfahren vollendet. In 9 Fällen wurde Personalarrest angeordnet, in 7 Fällen das Gesuch darum abgeschlagen. — Die Mehrzahl der Processe betraf Schuldklagen wegen geliehenen Geldes (237), Klagen auf den Preis

13) Viele Schuldner kennen nicht die wichtige Wirkung dieser Urtheile, nämlich daß dadurch eine Generalhypothek auf das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen des Schuldners begründet wird. (Code civil 2123.)

nicht bezahlter Waaren (243), Klagen über Arbeitslohn (98), Klagen aus Miethvertrag (112), aus Pachtvertrag (26), Besitzklagen (15), Servitutsklagen (11), Eigenthumsklagen (37), Testamentsstreitigkeiten (8), Hypothekarprocesse (24). Ehescheidungsklagen kamen nur 2, und Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett 5 vor. — Bei dem Appellationsgericht kamen 31 Sachen vor (mit Einschluß von 4 Rückständen); 4 davon wurden durch Vergleich oder Abstand der Partheien beendigt, 20 wurden entschieden, 7 blieben unerledigt. Von den Urtheilen der Gerichte erster Instanz wurde in 18 Fällen appellirt; in 2 Fällen wurde reformirt, in 8 bestätigt, in 8 das Urtheil modificirt. Der Durchschnitt der Zeit, während welcher der Proceß schwebte, betrug 61 Tage.

Vergleicht man alle bisher angeführten Tabellen, so sind sie durchaus unbefriedigend, und auch der französische Compte, ungeachtet man es dankbar anerkennen muß, daß er die Bahn gebrochen hat, entspricht nicht den Erwartungen, die man von einer solchen Arbeit hegen durfte. Dadurch, daß die Tabelle auf die vor den Friedensgerichten angebrachten Sachen nicht ausgedehnt ist, entbehrt man den sicheren Maaßstab, um die Zahl der wirklich in jedem Lande verhandelten Processe beurtheilen zu können. Man sieht aus den oben angeführten Notizen aus den Tabellen von Rheinbaiern und Rheinpreußen, wie groß die Zahl der bei den Friedensgerichten angebrachten Processe ist. — Beklagen muß man es auch, daß über die Zahl der von den Friedensgerichten gestifteten Vergleiche keine Tabelle vorkömmt. Man würde bemerken, daß diese Zahl nicht so groß ist, als oft die Vertheidiger der Vergleichsstiftungen glauben, und daß eben in jenen Bezirken, wo die Bezirksgerichte nicht sehr geachtet sind und kein großes Vertrauen genießen, die Vergleiche vor Friedensgerichten häufig vorkommen. — Ueber die Dauer der Processe hätte eine Tabelle nicht fehlen sollen. Man würde daraus am besten Materialien erhalten haben, um zu beurtheilen, in wie ferne die auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute

Rechtspflege der Beschleunigung der Processe günstig ist. — Vorzüglich muß man bedauern, daß über das Verhältniß der Appellationen zu den untergerichtlichen Urtheilen keine Rubrik vorkömmt, ob nämlich die Urtheile in zweiter Instanz bestätigt oder reformirt worden sind. Für die Beurtheilung des Werthes der untergerichtlichen Justiz würde dies manche interessante Notiz gegeben haben. Wir würden von solchen Proceßtabellen aber noch mehr verlangen [14]), insbesondere eine Nachweisung, in wie vielen Processen der Kläger abgewiesen, in wie vielen der Beklagte verurtheilt worden ist. Es hängt so viel bei allen gesetzlichen Bestimmungen über Proceß davon ab, ob der Gesetzgeber von der Präsumtion ausgehen darf, daß der Kläger frivol und grundlos klage, und so der Beklagte Begünstigung verdiene, oder ob man die entgegengesetzte Vermuthung zum Grunde legt. Eine längere Beobachtung des Ausgangs der Processe würde hier wichtig seyn. — Nicht fehlen sollte eine Tabelle über die Beweisarten, worauf die Urtheile gebaut wurden; insbesondere ob Eide häufig vorkamen, ob die zugeschobenen sogleich geleistet, oder zurückgeschoben, oder ganz verweigert wurden. Es kömmt bei der gesetzlichen Organisation des Processes viel darauf an, ob man auf den Eid als Beweismittel etwas bauen darf, oder von der Ansicht ausgehen muß, daß die Mehrzahl der Bürger von der Heilighaltung des Eides nicht durchdrungen ist, und leichtsinnig jeden Eid, den man verlangt, leistet. Man sieht aus der oben extrahirten Genfer Tabelle, daß in 26 Fällen Eide deferirt und ohne weiteres geleistet wurden. Die nämliche Bemerkung hat man auch in Frankreich gemacht; nur selten weigert sich Jemand, den ihm zugeschobenen Eid zu leisten, während die Erfahrung der deutschen Gerichte zeigt, daß oft derjenige, welcher den Eid leisten soll, ihn verweigert, z. B. den Reinigungseid, oder den Eid zurückschiebt. Daraus dürfte man folgern, daß mehr Gewissen-

14) Mein Aufsatz in Pölitz Jahrbüchern S. 100.

haftigkeit in Deutschland als in Frankreich vorkömmt, weil man doch glauben muß, daß in vielen Fällen die Parthei, welche schwören sollte, einen ungerechten Proceß hatte, und die Erscheinung, daß jeder, welcher schwören soll, auch bereitwillig schwört, eher darauf deutet, daß die allgemeine Ansicht der Bürger den Eid nicht in seiner Wichtigkeit erkennt. — Eine fortgesetzte Beobachtung dieser Erscheinungen würde wichtig seyn. — Um über die bekanntlich in neuerer Zeit sehr bestrittene Frage: ob man dem Zeugenbeweise trauen darf, entscheiden zu können, würde es bedeutend seyn, wenn die Proceßtabellen auch darauf ausgedehnt wären. [15]) Zeigte sich, daß in vielen Fällen der angetretene Zeugenbeweis auch ein günstiges Resultat für den Producenten gab, oder daß der Beweisführer den zur Hälfte geführten Zeugenbeweis durch Erfüllungseid ergänzte, so würde dies für den Werth und die Nothwendigkeit des Zeugenbeweises sprechen, während die Erscheinung, wenn der Producent seinen Zeugenbeweis nicht zu ergänzen wagte, oder wenn öfter das Resultat des Zeugenbeweises durch andere Zeugen umgestoßen wurde — das Mißtrauen gegen Zeugenbeweis bestärkt. — Wir wollen unsere Leser nicht ermüden durch die Aufzählung der Wünsche, worauf zweckmäßig eingerichtete Proceßtabellen sich beziehen sollten, und erlauben uns, auf unsern frühern Aufsatz zu verweisen. [16]) Nur bei einigen Betrachtungen, welche das Studium der uns vorliegenden Tabellen erzeugt, sey es gestattet, zu verweilen.

I. Man bemerkt aus der Vergleichung aller Proceßtabellen die große Vermehrung der Zahl der Processe, [17])

---

15) Worauf in dieser Hinsicht die Tabellen gerichtet seyn müßten, habe ich in Pölitz Jahrbüchern S. 116 gezeigt.

16) In Pölitz Jahrbüchern S. 107.

17) Es muß aber auch bemerkt werden, daß wenn man die Nachrichten aus dem vorigen Jahrhundert über die Zahl der anhängigen Processe vergleicht mit der Zahl der jetzt anhängigen, eine große

und diejenigen, welche gewohnt sind, in jedem Processe ein Uebel und ein trauriges Zeugniß gesunkener Moralität, oder einer schlechten Proceßgesetzgebung, oder eines traurigen Zustandes der Gesetzgebung zu erblicken, mögen freilich ihre Klagelieder über den Verfall des Menschengeschlechts anstimmen. Wir dürfen zwar nicht in Abrede stellen, daß die Zunahme der Processe in manchem Lande als eine Folge der Rechtsverwirrung und des beklagenswerthen Rechtszustandes in diesen Ländern zu betrachten ist. Wo die Civilgesetzgebung klar, für jeden Bürger verständlich, von überflüssigen Formalitäten und Spitzfindigkeiten gereinigt ist, werden auch die Processe seltener seyn. Vergleicht man die Zahl der Processe in einem Lande, das sich eines vollständigen guten Civilgesetzbuchs erfreut, mit der Zahl der Streitigkeiten in Ländern, wo das sogenannte gemeine Recht gilt, und man wird bald finden, daß in dem ersten weit weniger Processe vorkommen, während in dem zweiten unter dem Schutze eines Rechts, das aus einer, dem Bürger unverständlichen, mit zahllosen einander widersprechenden Gesetzen verschiedener Zeiten angefüllten Rechtssammlung eines vor einem Jahrtausend blühenden Volks entnommen ist, und im Kampfe mit einer Masse von Landesgesetzen und mit einer selbst schwankenden Praxis sich befindet, jeder, der von einem Gegner belangt wird, Autoritäten und Rechtsfreunde genug findet, welche ihm rathen, sein Glück bei Gericht zu versuchen, und

---

Verminderung sich ergibt. Dies zeigt sich besonders in Ländern, wo an die Stelle der Rechtsverwirrung, die das gemeine Recht erzeugt, eine vollständige Gesetzgebung eingeführt worden ist. Genf besitzt solche Tabellen aus den Jahren 1779 — 89, woraus sich zeigt, daß damals 1200 Processe in einem Jahre anhängig waren, während z. B. 1817 (ungeachtet die Bevölkerung von Genf um ⅓ zunahm, nur 650 Civilprocesse anhängig waren. S. geistreiche Bemerkungen über Wichtigkeit der Civilrechtsstatistik und über die eben bemerkten détails in Bellot exposé des motifs de la loi sur la procédure civile. p. 196 — 205. not.

ihm einen guten Ausgang des Processes prophezeihen. — Wie wohlthätig auf die Verminderung der Processe ein klares und weises Civilgesetzbuch wirkt, beweis't Oesterreich, in welchem bekanntlich eine so einfache, jedem Bürger verständliche und alle Controversen abschneidende Erbfolgeordnung vorkömmt, daß Processe über Intestatsuccession zu den seltensten in Oesterreich gehören, während sie in Ländern des gemeinen Rechts eine sehr große Zahl ausmachen. — Gewiß aber hängt die Zahl von Processen nicht blos mit der Gesetzgebung zusammen. Je größer die Bildung eines Volkes, je lebhafter sein Verkehr ist, je mehr Mittel, ganz in der Nähe mit Bequemlichkeit und wohlfeil das Recht zu verfolgen, von der Gesetzgebung geboten werden, desto mehr werden sich die Processe häufen; in Städten werden daher weit mehr Processe vorkommen, als auf dem flachen Lande; so berechnet man in Baiern, daß in den großen Städten auf den 14ten und auf dem flachen Lande auf den 27sten Einwohner ein Proceß kömmt. Es kann aber auch nicht verkannt werden, daß der Volkscharakter einen nicht unwichtigen Einfluß auf das Vorkommen der Processe hat. Je gutmüthiger, verträglicher ein Volk ist, je mehr die alten Familien- und Gemeindeverhältnisse heilig geachtet werden, desto mehr wird im Falle des Streits der Bürger Schiedsrichter suchen oder zum Vergleiche die Hand bieten, während ein trotziges, muthiges, sehr aufgeregtes Volk auch processüchtiger ist. — Je mehr Vertrauen zu den Gerichten bei einem Volke herrscht, desto mehr wird es Recht bei Gericht suchen, während in Zeiten, wo politische Aufregungen auch das Vertrauen zu allen Staatsbehörden schwächen, Processe seltener vorkommen. Je leidenschaftlicher und zur Selbsthülfe geneigter ein Volk ist, desto weniger wird es für nothwendig finden, sein Recht bei Gericht zu suchen, da es dasselbe leichter und bequemer mit der Faust sich verschafft. — Höchst interessant ist daher eine genaue Vergleichung des Verhältnisses der Zahl der Processe zu der Bevölkerung. Die französischen Tabellen liefern hier

reichhaltigen Stoff. — Als Durchschnittszahl ergibt sich, daß in Frankreich auf den 26sten Einwohner ein Proceß kömmt. Geht man aber tiefer in das Detail, so ist die höchste Verschiedenheit. In mehreren Gerichtssprengeln, z. B. in dem von Nismes und Grenoble, kömmt auf das 15te Individuum ein Proceß, in dem Gerichtssprengel von Rennes auf das 95ste, in Douai auf das 60ste, in Angers auf das 66ste; dagegen wieder in den sehr reichen und gebildeten Departements, z. B. in Paris, in Colmar, Rouen auf das 21ste. — Es ist schwierig, die Ursachen dieser Verschiedenheit zu entdecken. Man kann nicht sagen, da wo die größte Bevölkerung ist, werden auch die meisten Processe vorkommen, denn z. B. der Bezirk von Grenoble hat 937,104 Einwohner und 62,109 Processe auf der Rolle, Nismes hat 1,047,795 Einwohner und 69,853 Processe. — Der Bezirk von Rennes dagegen hat 2,522,531 Einwohner und nur 26,358 Processe. — Der Bezirk von Angers hat 1,259,331 Einwohner und doch nur 19,100 Processe. Eben so wenig darf man den Umfang des Bezirks in Bezug auf die Fläche zum Maaßstab nehmen. Der Bezirk des Appellationshofes von Paris hat 3,980,059 Hectares und 139,317 Sachen, und Rennes hat fast den nämlichen Umfang (3,507,423 Hectares) und doch nur 26,358 Processe. — Colmar ist fast einer der kleinsten Appellationsbezirke des Königreichs, er hat nur 800,000 Hectares, und doch 44,692 Processe. — Um mehr über die Ursachen dieser Verschiedenheit sagen zu können, müßte man auch das Verhältniß der friedensgerichtlichen Processe und der sogenannten Prorogationsurtheile kennen. — Es ist schwierig, eine genaue Vergleichung des Verhältnisses der Processe zur Bevölkerung in Deutschland mit dem französischen Zustande anzustellen, da die Vergleichungspuncte nicht die nämlichen, insbesondere die Competenzverhältnisse der Gerichte so sehr verschieden sind. — Die deutschen Tabellen nehmen alle Processe, auch die geringfügigen, auf, während die französischen Tabellen die friedensgerichtlichen Urtheile nicht aufnehmen. Einige Beobach-

tungen über deutsche Staaten können aber doch nicht ganz übergangen werden. — Nimmt man die Gesammtzahl der Processe, die bei den Gerichten erster Instanz in Würtemberg schweben, so erhält man das Resultat, daß auf 24 Einwohner ein Proceß kommt. Prüft man das Verhältniß im Neckarkreis, so kömmt dort auf 23, und im Schwarzwaldkreis auf 25 Einwohner ein Proceß. — Im Königreich Baiern ist, wenn man auf die bei Gerichten erster Instanz anhängigen Processe sieht, die Verhältnißzahl 1 zu 27. — Die Verschiedenheit nach den einzelnen Kreisen ist aber sehr groß. Im Rezatkreis kommt auf den 16ten, im Regenkreis auf den 35sten und im Unterdonaukreis auf den 41sten Einwohner ein Proceß, — In Preußen [18]) trifft in der Provinz Schlesien auf den 37sten, in der Provinz Westphalen auf den 10ten Einwohner ein Proceß. Eine genaue Ausmittelung der wahren Ursache dieser Verschiedenheit forderte den Besitz von vielen Materialien die uns fehlen und die Berücksichtigung so vieler localer Verhältnisse.

II. Höchst bedeutend ist das Verhältniß der Zahl der Appellationen. Je zahlreicher diese Berufungen sind, desto weniger scheinen die Urtheile erster Instanz Vertrauen zu genießen; allein dies Räsonnement möchte häufig trüglich seyn. Alle jene oben angeführten Ursachen, welche die Vermehrung der Processe erzeugen, werden auch mehr oder minder auf die Vermehrung der Appellationen wirken. Je mehr die Civilgesetzgebung mit Controversen angefüllt ist, je weniger ein klares bestimmtes Recht existirt, desto leichter wird man die Parthei entschuldigen können, wenn sie mit dem ersten Rechts-

18) Nach einer Bemerkung in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. XXVII. S. 126 käme, wenn man zwei Individuen auf jeden Proceß rechnet, das Resultat vor, daß von 9 bis 10 Einwohnern des Staats Einer an einem Civilproceß betheiligt ist. Hier wurde aber die Zahl der bei den Ober- und Untergerichten schwebenden Processe zusammengerechnet.

ausspruch sich nicht begnügt und an das höhere Gericht sich wendet. — In einer Reihe von Fällen muß übrigens wohl beachtet werden, daß die Appellation sich nicht aus dem Mangel des Vertrauens auf das Urtheil des Gerichts erster Instanz, sondern daraus erklärt, daß die besiegte Parthei nicht selten in augenblicklicher Geldnoth um nur Zeit zu gewinnen und die Vollstreckung länger hinaus zu schieben, Appellation ergreift. Die Wahrheit dieser Bemerkung ergibt sich besonders wenn man in Frankreich beobachtet, daß in der Appellationsinstanz so viele Contumacialurtheile ergehen, welche zeigen, daß der Appellant nicht erschienen ist und selbst überzeugt war, daß er nichts in der Sache gewinnen konnte. So ergibt die Tabelle, daß von den 115,021 Sachen, die auf die Rolle bei den Appellationsgerichten kamen, 11,783 durch Contumacialurtheile beendigt wurden. — In Bezug auf das Verhältniß der Appellationen zu den untergerichtlichen Processen in Frankreich ergibt sich nach dem von dem Minister an den König erstatteten Berichte als Durchschnittsverhältniß das von 1 zu 10, so daß von 10 Fällen einer an das Appellationsgericht kam. Der Bericht bemerkt jedoch, daß auch darüber bei den Gerichten große Verschiedenheit sich ergebe und z. B. bei den Bezirken der Appellationshöfe Angers und Nancy auf 14, in Metz und Rouen auf 8, in Bastia auf 5 Sachen Appellation käme. Uns scheint aber, daß der Minister von einer irrigen Voraussetzung ausging; denn er berechnet die Gesammtzahl aller bei den Bezirksgerichten anhängigen Processe, und beurtheilt sie im Verhältniß zu den bei den Appellationsgerichten anhängigen Appellationen; allein daraus kann man nicht erkennen, wie häufig die Appellationen vorkommen, denn von der Gesammtzahl der Processe, die bei den Bezirksgerichten anhängig waren, müssen auf jeden Fall abgerechnet werden a) diejenigen, welche durch Vergleich und freiwilliges Abstehen der Partheien erledigt wurden, also kein Gegenstand der Appellation seyn konnten; dazu gehören bei den Bezirksgerichten 257,238 Processe. b) diejenigen, welche

unerledigt bei den Bezirksgerichten liegen blieben: denn in diesen konnte nicht appellirt werden, da kein Urtheil vorlag, und dazu gehören 42,917 causes. Nur die Zahl der durch Urtheil geendigten Sachen können daher in Anschlag gebracht werden um zu erkennen, von wie vielen Processen der Untergerichte Appellation eingelegt wurde, und hier ergibt sich ein ganz anderes Resultat. Wir haben dann nur 604,671 Sachen die contradictorisch nach mündlichen Verhandlungen entschieden wurden, und dazu kommen 305,730 Contumacialurtheile, [19]) also im Ganzen 910,401 bezirksgerichtliche Urtheile. Nimmt man nun 115,021 als die Zahl aller eingelegten Appellationen an, so ergibt sich ein Verhältniß von fast 8, so daß auf 8 bezirksgerichtliche Urtheile eine Appellation kömmt. — Vergleicht man nun das Verhältniß der Appellationen in deutschen Staaten, so ergibt sich eine weit größere Zahl; allein auch hier müssen wir bei der Berechnung nicht die Zahl aller bei den Untergerichten anhängigen Sachen zu Grunde legen, sondern nur die wirklich durch Urtheil erledigten zum Maaßstab nehmen. Thut man dies, so ergibt sich in Bezug auf Würtemberg, wenn man die Durchschnittszahl für das ganze Königreich sucht, daß auf 6 bezirksgerichtliche Urtheile eine Appellation trifft. Im Neckarkreis ist das Verhältniß 1 zu 7, im Donaukreis 1 zu 5. — Für das Königreich Baiern ist die Durchschnittszahl etwas mehr als 4, indem bei den Untergerichten 1827, 37,798 Urtheile ergingen, und 7818 Appellationen erfolgten. Im Rezatkreise (wo 5173 untergerichtliche Urtheile und 1353 Appellationen waren) kömmt schon auf 3 Processe der Untergerichte eine Appellation. Im Untermainkreise (bei 3871 Erkenntnissen der Untergerichte und 1652 Appellationen) trifft schon auf 2 Urtheile der Untergerichte eine Appellation. Bei dem Oberappellationsgerichte wurden im Jahre

19) Diese Contumacialurtheile müssen auch hierher gerechnet werden, weil nach Code de proc. Art. 455 auch von solchen Urtheilen eine Appellation zulässig ist.

1827 1913 Sachen angebracht; 6524 Urtheile wurden von den Appellationsgerichten gefällt; es ergibt sich daher, daß von 3 Urtheilen eines auf dem Wege der Berufung in die höchste Instanz kam. In Bezug auf das Königreich Preußen ergibt sich, wenn man nach den Tabellen von 1828, 207,371 durch Urtheile der Untergerichte in den sämmtlichen Provinzen (mit Ausnahme des Rheinkreises) erledigte Processe annimmt, und 71,888 angebrachte Appellationen damit vergleicht, daß auf fast 3 Urtheile eine Appellation trifft. Im Oberlandesgerichte Münster (7376 Urtheile der Untergerichte und 1857 Appellationen) ergibt sich das Verhältniß zu fast 4. Im Bezirk des (pommerischen) Oberlandesgerichts Stettin zeigt sich (bei 5603 untergerichtlichen Urtheilen und 2701 Appellationen) [20]) das Verhältniß von 2, und bei dem Kammergerichtsbezirk Berlin (bei 19,288 untergerichtlichen Urtheilen und 10,075 bei dem Kammergericht angebrachten Sachen) ein Verhältniß von fast 2. Ueber die Ursachen der Verschiedenheit der Appellationen in verschiedenen Kreisen des nämlichen Landes wäre manche Hypothese aufzustellen. Der Umstand, daß bekanntlich in Deutschland in verschiedenen Kreisen des nämlichen Landes verschiedene Gesetzgebungen gelten, erklärt Manches. Je einfacher, klarer und vollständiger die Gesetzgebung, desto weniger kommen Appellationen vor. — Auch die Verschiedenheit der Besetzung der Gerichtshöfe hat einen wichtigen Einfluß auf die Appellationen. Je besser das Untergericht besetzt ist, desto mehr Vertrauen haben die Bürger zu den Urtheilen dieses Gerichts und desto weniger wird appellirt. Die localen Rücksichten sind endlich nicht gleichgültig. Je dichter die Bevölkerung eines Bezirks zusammenwohnt, je

20) Es darf nicht verschwiegen werden, daß in Bezug auf die Zahl der in den deutschen Staaten bei den Appellationsgerichten ergehenden Urtheile auch einige Urtheile erster Instanz sich befinden, da die Obergerichte zugleich auch **fora privilegiata** für Eximirte sind.

näher die Bürger dem Sitze des Appellationsgerichts wohnen, desto eher wird die Bequemlichkeit des Rechtsuchens sie veranlassen, ihr Glück noch durch Appellationen zu versuchen.

III. Nicht verschweigen endlich darf man das durch Vergleichung der Tabellen sich ergebende Resultat, daß in den Ländern, in welchen der Proceß auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut ist, die Processe weit schneller erledigt werden, als in Ländern, wo das geheime schriftliche Verfahren vorkömmt. — Betrachtet man, daß in den würtembergischen Bezirksgerichten in den Jahren 1824 — 27 von 60,630 anhängigen Processen 24,051, in Baiern 1828 von 143,329 bei den Untergerichten angebrachten Streitigkeiten 31,644, und in Preußen 1828 bei den Untergerichten von 207,371 angebrachten Processen 115,337 unerledigt geblieben sind, und vergleicht man damit die Erfahrung, daß in Frankreich von 1,210,556 von 1820 — 1830 bei den Bezirksgerichten angebrachten causes nur 42,917 unerledigt waren, in Rheinpreußen, wo französisches Recht gilt, auf ähnliche Art 1827 von 69,433 nur 2860, und 1828 von 73,113 nur 2754 nicht erledigt wurden, vergleicht man damit die oben angegebenen Zahlenverhältnisse vom baierischen Rheinkreise und von Genf, so kann man über die Wahrheit der Behauptung, daß das öffentlich mündliche Verfahren der Beschleunigung der Processe günstig ist, nicht im Zweifel seyn. Um nicht wiederholen zu müssen, bezieht sich der Verfasser auf seine an einem andern Ort [21]) niedergelegte Berechnung darüber; berechnet man die Zeit, welche in einem deutschen schriftlichen Processe nöthig ist, bis der sogenannte erste Schriftenwechsel beendigt ist und das Gericht nur in den Stand gesetzt wird, irgend ein Urtheil zu fällen, erwägt man, wie das schriftliche Verfahren die Fristverlängerungsgesuche begünstigt, so daß selten in den ersten 2 Monaten eine vollständige Einlassung auf die Klage zu gewinnen ist, berück-

21) In Politz Jahrbüchern. l. c. S. 101 — 107.

sichtigt man, daß durch das schriftliche Verfahren ausbeugende auf Schrauben gestellte, chikaneuse, der Einlassung auf die Klage ausweichende Antworten veranlaßt werden, so daß der Richter durch Decrete nachhelfen muß, so ist der Vorzug des mündlichen Verfahrens in Bezug auf Beschleunigung dargethan. — Rechne man dann noch, wie viel Zeit verloren geht, bis der Referent den Vortrag erstattet hat, berechne man, wie leicht in der nämlichen Sitzung das Gericht auf die vorgebrachten dilatorischen Einreden verfügen, sie schnell beseitigen und durch geeignete Fragen den wahren Stand der Sache schnell herbeiführen kann, und die schnellere Erledigung der Processe in den französischen Gerichten wird dann wohl begreiflich. — Die wohlbegründeten Vorwürfe treffen den französischen Proceß nur darin, daß die Anwälte so lange zögern dürfen bis sie die Sache auf die Rolle bringen, und in der Masse schleppender und Chikanen begünstigender Formalitäten in der Executionsinstanz. — Mögen diese Bemerkungen über Statistik der Civilrechtspflege bald Nachahmer finden und eine der Gesetzgebung und Praxis wohlthätige Ausbeute liefern.

II.

Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher.

Von

Herrn **Dr. Uihlein**, Privatdocenten in Heidelberg.

§. 1.

Niemand wird den hohen Werth und die Wichtigkeit der von den Pfarrern über ihre Pfarrangehörigen geführten Bücher [1])

1) K. Cr. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831. S. 18 u. flgde.